

# Violahof Reglement

- Anhänge
- Gebührenordnung
- Benützungsordnung
- Gebäude-Komplex (Plan)
- Vermietung (kostenlos/kostenpflichtig)

**Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1 Einleitung	
§ 2 Zweck	3
§ 3 Umfang	3
§ 4 Nutzung	3
§ 5 Zuständigkeit	3
§ 6 Miete	3
§ 7 Geltungsbereich	4
§ 8 Berechtigung zur Benützung	4
<b>B. Aufgaben</b>	<b>5</b>
§ 9 Organisation	5
§ 10 Betriebskommission	5
§ 11 Hauswartung, Reinigung, Unterhalt und Reparaturen	6
<b>C. Veranstaltungen</b>	<b>6</b>
§ 12 Reservationsstelle	6
§ 13 Reservationen	6
<b>D. Benützungsgebühren</b>	<b>7</b>
§ 14 Benützungsgebühren	7
<b>E. Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
§ 15 Revision	7
§ 16 Einsprachen	7
§ 17 Inkrafttreten	7
<b>Anhang</b>	
<b>A. Benützungsordnung</b>	
<b>B. Gebührenordnung</b>	
<b>C. Gebäudekomplex-Plan</b>	

Die Ortsbürgergemeinde Kaiseraugst erlässt, gestützt auf § 20 des „Gesetzes über die Einwohnergemeinden“ (Gemeindegesezt, GG) vom 18. Dezember 1978 das nachstehende Benützungreglement.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

	§ 1
Einleitung	<sup>1</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
	§ 2
Zweck	<sup>1</sup> Die Ortsbürgergemeinde als Eigentümerin stellt der Einwohnergemeinde den Violahof zur Verfügung.
	§ 3
Umfang	<sup>1</sup> Der Violahof umfasst das Gebiet gemäss Plan im Anhang
	§ 4
Nutzung	<sup>1</sup> Im Violahof sind folgende Gebäude Nutzungen vorgesehen Erdgeschoss: Saal/Bühne und Office 1. OG: Bibliothek 2. OG: Nutzung offen
	§ 5
Zuständigkeit	<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde – vertreten durch den Gemeinderat – ist in Absprache mit der Ortsbürgerkommission (nachfolgend OBK genannt) zuständig für den Betrieb und Unterhalt des gesamten Violahof-Komplexes.
	§ 6
Miete	<sup>1</sup> Der Gemeinderat in Absprache mit der OBK tritt gegenüber der Ortsbürgergemeinde als Mieterin des Violahof-Komplexes auf.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann in Absprache mit der OBK mit Dritten Mietverträge (Untermiete) abschliessen.

<sup>3</sup>Die Aufteilung der Mietzinseinnahmen zwischen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde werden im Anhang 3 geregelt.

## § 7

### Geltungsbereich

<sup>1</sup>Das Benützungsreglement und die Gebührenordnung regeln die Organisation, die Benützung und die Gebühren des Violahofs. Geregelt sind zusätzlich die Verantwortlichkeiten bei der Miete von Räumlichkeiten sowie bei Durchführung von Anlässen jeglicher Art.

<sup>2</sup>Die Nutzung des Jugendhauses und der Bibliothek werden je in einem separaten Konzept definiert.

## § 8

### Berechtigung zur Benützung

<sup>1</sup>Die Räumlichkeiten dienen in erster Linie und mit folgenden Prioritäten kulturellen Bedürfnissen (aus Kaiseraugst) von

- Vereinen
- Interessensgemeinschaften
- Musikschule
- Schule
- Gemeinde
- Sowie Privaten und Firmen

Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission.

Die Benützung kann verweigert werden, wenn berechtigte Gründe zur Annahme vorliegen, dass durch eine Veranstaltung öffentliches Ärgernis erregt werden könnte.

- Nicht-offizielle Vereinsanlässe
- Private
- Firmen

## B. Aufgaben

### § 9

#### Organisation

<sup>1</sup>Der Gemeinderat – in Absprache mit der Ortsbürgerkommission - übt im Rahmen betrieblicher und finanzieller Grundsatzbeschlüsse die Aufsicht über Betrieb und Benützung der Räumlichkeiten aus und beschliesst

- Die Wahl der Betriebskommission, des Hauswartes und der Reservationsstelle
- Die Festsetzung der Benützungsgebühren auf Antrag der Betriebskommission gemäss Anhang
- die vorzunehmenden Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie Ersatz- und Neuanschaffungen und stellt der zuständigen Behörde Antrag
- Das Budget zu Handen der zuständigen Behörden

### § 10

#### Betriebskommission

<sup>1</sup>Die Betriebskommission wird vom Gemeinderat in Absprache mit der Ortsbürgerkommission jeweils auf eine 4-jährige Amtsperiode gewählt.

<sup>2</sup>Sie setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern der Ortsbürgergemeinde, einem Gemeinderats-Mitglied sowie eines Mitarbeitenden der Bauverwaltung (beratendes Mitglied ohne Stimmrecht, als Protokollführer).

<sup>3</sup>Das Präsidium obliegt einem Mitglied der Ortsbürgergemeinde.

<sup>4</sup>Die Betriebskommission repräsentiert den Violahof aus betrieblicher Sicht gegen aussen.

<sup>5</sup>Der Betriebskommission – in Absprache mit dem Gemeinderat und der Ortsbürgerkommission – obliegen folgende Aufgaben:

- sie überwacht im Auftrag von Gemeinderat die Einhaltung dieses Reglements
- sie stellt dem Gemeinderat Antrag über die Benützungsgebühren
- sie kann Veranstaltungen untersagen, besondere Vorschriften erlassen oder über Ausnahmen entscheiden
- sie entscheidet erstinstanzlich bei Unstimmigkeiten im Rahmen dieses Reglements.

## § 11

Hauswartung, Reinigung, Unterhalt und Reparaturen

<sup>1</sup>Hauswartung, Reinigung, Unterhalt und Reparaturen ist Sache der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup>Die Gemeindeverwaltung regelt die Einzelheiten.

**C. Veranstaltungen**

## § 12

Reservationsstelle

<sup>1</sup>Für Anfragen, administrative Anliegen oder für Raumreservierungen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup>Sie regelt und überwacht die administrativen und betrieblichen Abläufe.

## § 13

Reservierungen

<sup>1</sup>Grundsätzlich sind Mietgesuche bis mindestens 2 Wochen und maximal 12 Monate vor dem Anlass bei der Reservationsstelle einzureichen, wo die entsprechenden Formulare zu beziehen sind.

<sup>2</sup>Eine kurzfristigere Miete der Räumlichkeiten erfolgt in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Reservationsstelle.

<sup>3</sup>Die Gemeindeverwaltung koordiniert alle eingegangenen Mietgesuche und hält Prioritäten fest. Über die definitive Vergabe der Reservationswünsche entscheidet die Betriebskommission.

<sup>4</sup>Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf feste Belegungstermine und Benutzung.

<sup>5</sup>Für jede Veranstaltung wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen. Bei Vertragsabschluss kann eine Anzahlung bis zur Höhe der Mietgebühr und eine Kautions verlangt werden. Erst nach Bezahlung der Gebühren und der Kautions erfolgt die definitive Reservation von Raum und Infrastruktur.

<sup>6</sup>Bei Verstoss gegen die Vertragsbestimmungen kann die Vermieterin das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung der Anlagen und Herausgabe eventuelle weiterer Vertragsgegenstände verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

## D. Benützungsgebühren

### § 14

Benützungsgebühren <sup>1</sup>Für die Benützung des Kulturzentrums und dessen Nebenräume ist ein Mietzins gemäss Gebührenordnung (Anhang) zu entrichten.

## E. Schlussbestimmungen

### § 15

Revision <sup>1</sup>Die Gebühren- und Benützungsordnung im Anhang kann vom Gemeinderat und der Ortsbürgerkommission jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

### § 16

Einsprachen <sup>1</sup>Einsprachen gegen Anweisungen und Verfügungen der Reservierungsstelle sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an die Betriebskommission zu richten. Beschwerden gegen Anweisungen und Verfügungen der Betriebskommission sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

### § 17

Inkrafttreten <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Ortsbürgergemeindeversammlungsbeschlusses am 1. Januar 2008 in Kraft.

Kaiseraugst, 8. Januar 2008

### Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindeammann



Max Heller

Gemeindeschreiber



Roger Rehmann

**Anhang 1**

Gebühren

---

**Anhang 2**

Benützungssordnung

---

**Anhang 3**

Plan

---

**Anhang 4**

Vermietung

**Kostenlose Vermietung**

- Gemeindebibliothek (Mietvertrag)
- Jugendhaus (Mietvertrag)

**Kostenpflichtige Vermietung**

- Chinderhuus (Mietvertrag)
- Scheune: Pfadfinder, Hundehalterverein, Chinderhuus (Lager), Nachthemmclub (bestehende Mietverträge)
- Regionalpolizei: Polizeiposten (bestehender Mietvertrag)
- Wiese: Hundehalterverein (bestehender Mietvertrag)
- Parkplätze Violahof: Teilweise Vermietung an Dritte